

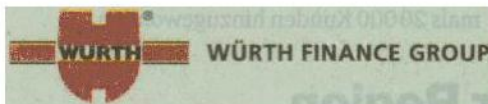
KMU-Ratgeber

Schärfere Haftung für Arbeitgeber bei Berufsunfällen

*Reinhard Partner**

Das bisherige Haftungsprivileg des Arbeitgebers bei Berufsunfällen wurde durch das Regressprivileg ersetzt. Diese Änderung bewirkt, dass der Geschädigte neu eine Schadenersatzforderung an den Arbeitgeber stellen kann. Deswegen lohnt es sich für den Arbeitgeber, die richtigen Vorkehrungen zu treffen, bevor ein Schadenfall eintritt.**

Die bisherige Regelung (Art. 44 UVG Unfallversicherung) hatte zur Folge, dass wenn sich ein Berufsunfall ereignete und dem Arbeitgeber ein Verschulden nachgewiesen werden konnte, er den Schaden nicht immer geltend machen konnte. Der Arbeitgeber des verunfallten Arbeitnehmers haftete bisher nur für die entstandenen Heilungskosten und den Lohnausfall, wenn er den Unfall absichtlich oder



grob-fahrlässig herbeigeführt hat. Diese Regelung wurde nun gestrichen und mit dem neuen Bundesgesetz (ATSG = Bundesgesetz vom 6. Okt. 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) ersetzt.

Das ATSG (Art. 75) nennt sich auch Regressprivileg. Das nachfolgende Beispiel soll Ihnen aufzeigen worum es geht: Ein Arbeitnehmer eines Baugeschäftes fällt während seiner Tätigkeit vom Gerüst. Er muss ins Spital geflogen werden, da er sich schwere Kopf- und Knieverletzungen zugezogen hat. Die anschliessende Operation hat er gut überstanden und konnte bereits nach einigen Wochen teilweise wieder arbeiten. Nach einigen Monaten konnte er seine Tätigkeit wieder voll aufnehmen.

Die Schadenanmeldung wurde auch prompt vom Arbeitnehmer sowie der Personalstelle ausgefüllt und dem Versicherer zugestellt. Der Versicherer seinerseits hat Nachforschungen über die genaue Ursache des Unfalls angestellt. Dabei hat sich jedoch herausgestellt, dass ein Brett nicht richtig befestigt worden war. Wer kommt nun für die entstandenen Kosten auf?

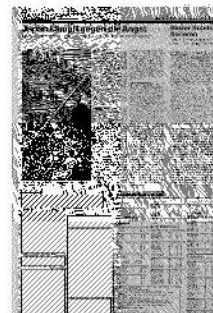
Der Unfallversicherer muss grundsätzlich im Voraus (Vorausleistungspflicht) für die Kosten gemäss der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) aufkommen. Dies sind im vorliegenden Fall der Transport ins Spital, die Heilungskosten (allgemeine Abteilung), die anschliessende Physiotherapie sowie ein Taggeld (Lohnersatz) von achtzig Prozent vom dritten Tag bis zur vollständigen Arbeitsfähigkeit (längstens zwei Jahre).

Was gilt für allenfalls nicht gedeckte Schadenspositionen des Arbeitnehmers und in welchem Umfang wird der Unfallversicherer gegen den Arbeitgeber, der das Gerüst aufgestellt hat, regressieren – also zurückfordern? Ein Haftungsgrund kann sein, dass das Gerüstbrett falsch montiert worden ist und der Vorarbeiter dies nicht kontrolliert hat. Aufgrund des mangelhaft befestigten Gerüstbrettes ist ein Anspruch gegen den Arbeitgeber durchaus möglich.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, empfehlen wir Ihnen dringend Ihre Haftpflichtsituation regelmässig zu überprüfen und anzupassen. Generell kann davon ausgegangen werden, dass nicht alle Versicherer dieselben Bedingungen (Achtung Kleingedrucktes) aufweisen. Schon alleine deswegen empfiehlt es sich einen unabhängigen Spezialisten, der den Markt kennt, mit der Überprüfung zu beauftragen.

* Reinhard Partner ist eidg. dipl. Sozialversicherungsfachmann. Telefon 061 705 1600, info@wuerth-fg.com
> www.wuerth-fg.com

** Regressprivileg: Der Sozialversicherer kann bei einem Versicherungsfall nur dann Rückgriff nehmen, wenn diese Personen diesen absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt bzw. verursacht haben.



Argus Ref 30473802